



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 306/2024
vom 6. Dezember 2024
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2025/571]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Gemäß dem Beschluss Nr. 327/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. Dezember 2019 gilt die Verordnung (EU) 2018/1091 nicht für Liechtenstein,
- (4) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text von Nummer 23a (Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32021 R 2286:** Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 284)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

⁽¹⁾ ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 284.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 15.12.2009, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE
